

Oeffentlichkeit den Herausgeber des Salimbene deutlich zu erkennen zu geben.

Es waren aber nicht die italienischen Quellen allein, die Holder-Egger bis an sein Lebensende beschäftigten. Seit längerer Zeit schon arbeitete er für eine neue Auflage der Oktavausgabe des Widukind, der ursprünglich von Waitz herausgegeben und auch von demselben noch einmal neu aufgelegt worden war. Eine dritte Auflage, von Karl Andreas Kehr bearbeitet, und erst 1904 erschienen, war bereits wieder vergriffen. Etwa gleichzeitig wurden zwei Handschriften dieser Quelle neu entdeckt, deren Ausnutzung für die Monumenta Holder-Egger übernahm. Da er bei dieser Gelegenheit erkannte, dass die neuen Funde eine gründliche Revision des Textes nötig machten, so entschloss er sich selbst zur Bearbeitung der neuen Auflage. Diese hat er nicht mehr vollenden können. Dagegen hat er noch wenige Monate vor seinem Tode eine 6. Auflage der Vita Karoli Magni des Einhard veröffentlicht, und eine Vorarbeit dazu über die handschriftliche Ueberlieferung des berühmten Werkes hatte er selbst noch für dieses Heft des N. A. bereitgelegt. Wie M. Tangl bereits in seiner schönen Gedenkrede am Sarge Holder-Eggers hervorhob, knüpfte er mit dieser seiner letzten Arbeit unmittelbar an die grossen Traditionen der Monumenta an. Die erste Auflage des Werkes hatte Pertz bearbeitet, dann übernahm Waitz dessen Pflege, indem er die folgenden Auflagen besorgte, während Holder-Egger die 5. und nunmehr am Ende seiner Laufbahn die 6., in den Grundlagen ihres Textes stark von den früheren abweichende Auflage der Nachwelt hinterliess, die, wenn nicht neue überraschende Funde gemacht werden, wohl nur wenig noch an dieser endgültigen Textgestaltung zu ändern finden wird.

Schon oben erwähnte ich der grossen Mühe und Sorgfalt, die Holder-Egger seit dem ersten Jahre seines Eintritts als Mitarbeiter auf die zahlreichen Register zu den verschiedensten Bänden der Monumenta verwendet hat. Uebernahm er, solange Waitz lebte, derartige Arbeiten auf dessen Auftrag hin, so hat er später, wo er die Register von seinen Mitarbeitern hätte ausführen lassen können, es doch nicht vermocht, sich ihnen ganz zu entziehen. Er stellte den sehr vernünftigen Grundsatz auf, dass der Herausgeber eines Stückes selbst am besten befähigt sei, die Auszüge daraus für das Register anzufertigen; demgemäss hat er stets selbst die Auszüge aus